

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0207
81 - Stadtwerke			Datum: 06.06.2006
Bearb.	: Seedorff, Jens	Tel.: 521 04 253	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Werkausschuss
Stadtvertretung

14.06.2006
27.06.2006

Gewinnabführungsvertrag zwischen Stadt Norderstedt - Stadtwerke - und Stadtpark Norderstedt GmbH

Beschlussvorschlag

„Der Werkausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, dem Abschluss des der Vorlage Nr. B 06/0207 als Anlage beigefügten Gewinnabführungsvertrages zwischen der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – und der Stadtpark Norderstedt GmbH zuzustimmen.“

Sachverhalt

I. Finanzielle Eingliederung Stadtpark Norderstedt GmbH in das Sondervermögen der Stadtwerke

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24.01.2006 (- STV/030/IX -) beschlossen:

- ”
1. Die Stadt Norderstedt gründet eine „Stadtpark Norderstedt GmbH“, welche die Landesgartenschau 2011 durchführt und die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung im Stadtpark in Norderstedt erstellten Anlagen nachhaltig betreibt. ...
 2. Die Beteiligung an der „Stadtpark Norderstedt GmbH“ wird im Sondervermögen (Eigenbetrieb) ‚Stadtwerke‘ der Stadt Norderstedt geführt; ...“

Die von der Stadtvertretung beschlossene finanzielle Eingliederung wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2006 der Stadtpark Norderstedt GmbH durch den Aufsichtsrat nach dem Modell der Gesellschaften wilhelm.tel und VGN als Organschaft konzipiert. Zur formellen Begründung dieser Organschaft bedarf es des vorgeschlagenen Gewinnabführungsvertrages zwischen der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – und der Stadtpark Norderstedt. Der Gewinnabführungsvertrag erfüllt die formellen Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen beiden Unternehmen. Der Aufsichtsrat der Stadtpark Norderstedt GmbH hat die Geschäftsführung darum gebeten, mit den Finanzbehörden auf dieser Grundlage auch über die materiellen Möglichkeiten einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zu verhandeln.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

II. Finanzielle Auswirkungen, Haftungsrisiken für die Stadt Norderstedt

Der Gewinnabführungsvertrag wirkt sich finanziell auf das Sondervermögen der Stadtwerke aus, indem während der Dauer des Durchführungshaushaltes der Landesgartenschau 2011 (Geschäftsjahre 2006 – 2012) die in diesem Zeitraum anfallenden Verluste oder Gewinne dem Ergebnis der Stadtwerke zugerechnet werden. Da beim Durchführungshaushalt von einer Deckung der Kosten durch Eintrittsentgelte, Sponsoringerträge und sonstige Einnahmen ausgegangen wird, führt der Gewinnabführungsvertrag auf dieser Grundlage für die Dauer des Gesamtprojekts nicht zu einer Belastung des städtischen Haushalts.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Planung der Stadtpark Norderstedt GmbH sowie der bestehenden mittelfristigen Erfolgsplanung der Stadtwerke Norderstedt besteht für die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – kein erkennbares Haftungsrisiko aus der im Gewinnabführungsvertrag in § 1, Absatz (2), Satz 2 enthaltenen Verpflichtung, Verluste der Stadtpark Norderstedt GmbH zu übernehmen.

Anlagen:

Gewinnabführungsvertrag zwischen der Stadt Norderstedt – Stadtwerke – und der Stadtpark Norderstedt GmbH